

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 40	S0123/22	06.04.2022

zum/zur

A0027/22 Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz, Stadträte Roland Zander, Aila Fassel, Marcel Guderjahn

Bezeichnung

Familienbaden für Groß und Klein an der Elbe

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister	19.04.2022
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	10.05.2022
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	18.05.2022
Finanz- und Grundstücksausschuss	01.06.2022
Stadtrat	09.06.2022

Der Stadtrat beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ab dem Sommer 2023 jeweils ein Familienbaden für Groß und Klein an der Elbe durch den FB Schule/Sport, gern auch gemeinsam mit der Bürgerinitiative „Pro Elbe Magdeburg“ organisieren zu lassen. Der Tag soll nicht nur einen Sprung ins Wasser der Elbe ermöglichen, sondern den Menschen unserer Stadt die große Bedeutung und die Wichtigkeit des Schutzes des ohnehin geliebten Flusses, im Rahmen eines Familienfestes, noch näherbringen.

Die benötigten finanziellen Mittel sind in den Haushalt 2023 ff einzustellen.

Wir bitten um Überweisung in den Finanz- und Grundstücksausschuss und den Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten.

Begründung:

Die Elbe gehört zu Magdeburg und sie wird von den hiesigen Elbestädtern genau so geliebt, wie der Magdeburger Dom. Es kann und darf nicht nur die Aufgabe ehrenamtlich engagierter Menschen sein, diesem wichtigen Magdeburger Wahrzeichen mit einem Badetag eine Ehrerbietung zu erweisen. Auch die Landeshauptstadt Magdeburg sollte sich daran beteiligen und ihre vielfältigen Möglichkeiten zum Einsatz bringen, um den Erfolg und die Bedeutung des Elbbadetages zu erhöhen.

Der Familienbadetag für Groß und Klein an der Elbe soll an mehreren Orten an der Elbe in der Landeshauptstadt Magdeburg stattfinden, an denen unterschiedliche Projekte stattfinden. Auch die Elbfähre könnte eingebunden werden und so bekannter gemacht werden.

Zum Antrag A0027/22 – Familienbaden für Groß und Klein an der Elbe – nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Stadt Magdeburg betreibt in den Sommermonaten zwei Strandbäder und drei Freibäder, welche es ermöglichen, im Freien und an der frischen Luft zu baden, sich zu erholen und die Natur zu genießen. Hierfür übernimmt die Verwaltung die Betreiberverantwortung und gewährleistet die Verkehrssicherheit. Zusätzlich wird auch während der Sommermonate mindestens eine Schwimmhalle für die öffentliche Badenutzung weiter betrieben.

Insgesamt sind in den Sommermonaten 45 feste MitarbeiterInnen und ca. 80 Saisonkräfte in den kommunalen Bädern beschäftigt. Für die Bewirtschaftung der Strand- und Freibäder werden jährlich etwa 450.000,- EUR im Haushalt der Landeshauptstadt verankert.

Darüber hinaus wird durch eine ehrenamtliche und private Initiative seit 2002 der Elbebadetag durchgeführt. Die Landeshauptstadt unterstützt dieses Projekt, in dem zum Beispiel für die Ausnahmegenehmigung zum Elbebadetag, unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an dieser Veranstaltung, keine Gebühr erhoben wird und darüber hinaus die Flächen im Vorfeld und im Nachgang durch die Landeshauptstadt unentgeltlich hergerichtet werden. Genutzt wird dafür ein Bereich an der Brücke am Cracauer Wasserfall. Der Elbebadetag bildet im Wesentlichen bereits den Inhalt des jetzt gestellten Antrages ab. Der Aktionstag soll auf die Bedeutung und den Schutz des Flusses aufmerksam machen, der die Landeshauptstadt durchfließt und in zwei Hälften teilt.

Der vorliegende Antrag, das Baden an der Elbe durch die Landeshauptstadt zu organisieren und an mehreren Stellen gleichzeitig stattfinden zu lassen, wurde durch die Verwaltung geprüft.

Im Rahmen der Prüfung ist festzustellen, dass hauptsächlich zwei Vorschriften zu beachten sind, die zunächst die Möglichkeiten des Badens in der Elbe regeln. Zum einen greift hier die Binnenschiffahrtsstraßenordnung in § 8 .10 "Bade- und Schwimmverbot":

1. Das Baden und Schwimmen ist verboten

- a) im Bereich bis zu 100,00 m ober- und unterhalb einer Brücke, eines Wehres, einer Hafeneinfahrt, einer Liegestelle oder einer Anlegestelle der Fahrgastschiffahrt,
- b) im Schleusenbereich,
- c) im Arbeitsbereich von schwimmenden Geräten,
- d) an einer durch das Tafelzeichen A.20 bezeichneten Stelle.

Durch diese Regelung werden die möglichen Badebereiche grundsätzlich festgelegt.

Den zweiten wichtigen Rechtsrahmen bildet die kommunale Gefahrenabwehrverordnung. Gemäß § 8 der kommunalen Gefahrenabwehrverordnung "Baden in Gewässern":

(1) In natürlich fließenden Gewässern ist das Baden verboten.

Von diesem Verbot kann jedoch eine Ausnahme verfügt werden, wie dies auch regelmäßig zum sogenannten Elbebadetag in der Alten Elbe der Fall war. Insofern wäre ein Baden in der Elbe als besondere Veranstaltung durchaus möglich.

Die zweite im Antrag dargestellte Forderung nach der Betreibung bzw. Durchführung des Elbebadetages durch die Landeshauptstadt selbst, wurde ebenfalls geprüft. Als Betreiber und Veranstalter muss die Landeshauptstadt die Verkehrssicherheit und Betreiberverantwortung für sämtliche Badebereiche sowie die rundherum genutzten Flächen gewährleisten. Dafür muss entsprechend ausgebildetes Personal vorgehalten werden.

Bei der Gewährleistung der Pflichten und Normen sind die Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. als Rechtsnorm und Basis anzuwenden. Beispielsweise die „R 94.12 Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes“ und die „R 94.13 Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Gewässern“.

Dort heißt es zum Beispiel, dass nur dort Badestellen zugelassen werden sollen, wo von der Örtlichkeit (z. B. steile Böschung, steil abfallendes Ufer, Gegenstände unter Wasser) der Wasserverhältnisse (Strömungen, extreme Temperaturschwankungen, Sichttiefe, Fließgeschwindigkeit, Pegelstände oder Zuflüsse) keine besonderen Gefahren zu erwarten sind sowie Naturschutz, verkehrliche Erschließung und Interessen Dritter nicht entgegenstehen. Allein hieraus ergibt sich eine sehr schwierige Machbarkeit an der Stromelbe, für die die Verwaltung mit den schlussendlich zuständigen und verantwortlichen KollegenInnen vor Ort nicht die Haftung übernehmen wird. Hier sprechen auch Arbeitgeberpflichten entgegen, da eine Rettung aus der Stromelbe erhebliche Gefahren für Leib und Leben der RettungsschwimmerInnen aufweist.

Nicht zuletzt bedeutet es aber auch einen großen finanziellen Aufwand, eine Badestelle einzurichten, die den Charakter einer Dauerbadestelle aufweist.

Die Verwaltung lehnt aufgrund der Vielzahl der unterschiedlichen Gründe den vorliegenden Antrag ab und empfiehlt die Beibehaltung der jetzigen, gut funktionierenden Organisation des seit 2002 bestehenden Elbebadetages an der bekannten Stelle im Stadtpark.

Stieler-Hinz